



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 18.01.2012

überarbeitet am: 16.01.2012

Seite 1/6

**Schneidöl-Spray „Extra“**

**Art.-Nr.: 860065**

## ABSCHNITT 1 Bezeichnung des Stoffes, bzw. des Gemisches und des Unternehmens

**Produktidentifikator:** Schneidöl-Spray „Extra“

Relevante identifizierte Verwendungen des Aerosol Schneidöl „Extra“  
Stoffs oder des Gemischs:

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

**Hersteller / Lieferant:** Technolit GmbH  
Industriestr. 8  
Telefon: +49 (0) 6648 / 69-0

Auskunftgebender Bereich:

Qualitätssicherung  
Dr. U. Halle

Tel.: +49 (0) 6648 / 69-0

Tel.: +49 (0) 30 / 30686 790

36137 Großenlüder

Fax: +49 (0) 6648 / 69-569

E-Mail: info@technolit.de

Mo. - Do.: 7.15 – 16.00 Uhr / Fr. 7.15 – 14.00 Uhr

**Giftnotruf Berlin:**

## ABSCHNITT 2 Mögliche Gefahren

### Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

F+ - Hochentzündlich

**R12**

Hochentzündlich.

N - Umweltgefährlich

**R51/53**

Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

### Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

Kennbuchstabe und Gefahren-  
bezeichnung des Produktes:



**F+** - Hochentzündlich.



**N** – Umweltgefährlich.

Gefahrbestimmende Komponente zur  
Etikettierung:

**Enthält:** Entfällt

R-Sätze:

**R12**

Hochentzündlich.

**R51/53**

Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

S-Sätze:

**S23**

Aerosol nicht einatmen.

**S35**

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

**S51**

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

**S61**

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen. /  
Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Besondere Kennzeichnung  
bestimmter Gemische:

Behälter steht unter Druck. Vor Sonneneinstrahlung und Temperaturen über 50°C  
schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht  
gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen  
fernhalten – Nicht rauchen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Hinweise zur Kennzeichnung:

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen  
eingestuft und gekennzeichnet.

Sonstige Gefahren:

Bei unzureichender Belüftung und/oder durch Gebrauch Bildung explosionsfähiger/  
leichtentzündlicher Gemische möglich.

**ABSCHNITT 3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**

Chemische Charakterisierung: Gemische

**Gefährliche Inhaltsstoffe**

CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Bezeichnung	Gew. -%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG
85535-85-9	287-477-0	C14-C17 Chlorparaffine	20 – 25 %		N 50-53
106-97-8	203-448-7	Butan	5 – 15 %	Entz. Gas 1, H220 Pressgas, H280	F+ 12
64741-89-5		hochraffiniertes Solvent-Neutralöl	5 – 10 %		Xn 65-66
74-98-6	200-827-9	Propan	5 – 10 %	Entz. Gas 1, H220 Pressgas, H280	F+ 12

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

**ABSCHNITT 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen:** Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage, bei Atemnot in halbsitzender Haltung.

**Nach Einatmen:** Für Frischluft sorgen. Bei Atembeschwerden Sauerstoff geben. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

**Nach Hautkontakt:** Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser. Kontaminierte Kleidung wechseln. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Beschmutzte Kleidung, auch Unterwäsche, Schuhe und Strümpfe, sofort ausziehen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

**Nach Augenkontakt:** Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

**Nach Verschlucken:** Bei Verschlucken sofort trinken lassen: Wasser. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen. Vorsicht bei Erbrechen: Aspirationsgefahr!

**Hinweise für den Arzt:** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

**Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen:** Symptomatische Behandlung.

**Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:** Symptomatische Behandlung.

**ABSCHNITT 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

**Löschmittel:** Geeignet: CO<sub>2</sub>, Schaum, Löschpulver, Trockenlöschmittel, alkoholbeständiger Schaum.  
Ungeeignet: Scharfer Wasserstrahl.

**Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:** Brennbar. Dämpfe können mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Im Brandfall können entstehen: Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxid.

**Hinweise für die Brandbekämpfung:** Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Im Brandfall: Chemikalienschutzanzug tragen.

**Zusätzliche Hinweise:** Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Abführung der Wärme zur Vermeidung von Drucksteigerung.

**ABSCHNITT 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

**Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:** Alle Zündquellen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen. Dämpfe sind schwerer als Luft, sie breiten sich am Boden aus. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

**Umweltschutzmaßnahmen:** Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Explosionsgefahr. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

**Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:** Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Den betroffenen Bereich belüften. Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

**Verweis auf andere Abschnitte:** Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

**ABSCHNITT 7 Handhabung und Lagerung****Handhabung**

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz:

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Nicht gegen Flammen oder glühende Gegenstände sprühen. Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern. Von Zündquellen fernhalten – nicht rauchen. Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr.

**Lagerung****Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Anforderung an Lagerräume und Behälter:	Behälter dicht geschlossen halten. Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Von Zündquellen fernhalten – nicht rauchen. Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Zu beachten: Technische Regeln Druckgase (TRG): 300 Aerosolrichtlinie (75/324/EWG).
Zusammenlagerungshinweise:	Nicht zusammen lagern mit: Material, sauerstoffreich, brandfördernd. Selbstentzündliche Stoffe.
Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:	Empfohlene Lagerungstemperatur: 10 – 30 °C. Nicht aufbewahren bei Temperaturen über: 50°C
Lagerklasse:	Nach TRGS 510: 2 B
Spezifische Endanwendungen:	k.D.v.

**ABSCHNITT 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung****Zu überwachende Parameter****Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:**

CAS-Nr.:	Bezeichnung:	Arbeitsplatzgrenzwert:
106-97-8	Butan	1000 ml/m <sup>3</sup> , 2400 mg/m <sup>3</sup> Spitzenbegr. Kategorie: 4(II)
74-98-6	Propan	1000 ml/m <sup>3</sup> , 1800 mg/m <sup>3</sup> Spitzenbegr. Kategorie: 4(II)

**Zusätzliche Hinweise:**

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen und Tabellen.

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. "=" = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren Schichten vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende .... Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Begrenzung und Überwachung der Exposition:	Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.
Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:	Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
Empfohlene Überwachungsverfahren:	Raumluftüberwachung zur Ermittlung der Wirksamkeit der Lüftung und/oder der Notwendigkeit für die Verwendung von Atemschutzgeräten unter Beachtung der DIN EN 689. („Arbeitsplatzatmosphäre: Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich von Grenzwerten und Mess-Strategie“).

**Persönliche Schutzausrüstung**

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:	Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Kontaminierte Kleidung wechseln. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Atemschutz:	Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung, unzureichender Belüftung. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Die Tragezeitbegrenzung nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Das Tragen von Atemschutz, mit Ausnahme von belüfteten Hauben/Helmen, darf keine ständige Maßnahme sein. Die Tragezeitbegrenzung ist durch eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners zu ermitteln. Dabei ist die BGR 190 zu berücksichtigen.
Handschutz:	Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen. DIN-/EN-Norm: DIN EN 374. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt/die Zubereitung/das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. <u>Handschuhmaterial:</u> Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. <u>Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:</u> Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
Augenschutz:	Dichtschließende Schutzbrille. DIN-/EN-Norm: DIN EN 166.
Körperschutz:	Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	k.D.v.

**ABSCHNITT 9 Physikalische und chemische Eigenschaften****Angaben zu den grundlegend physikalischen und chemischen Eigenschaften****Erscheinungsbild**

Aggregatzustand: Aerosol      Farbe: gelb      Geruch: charakteristisch

pH-Wert bei 20°C: Nicht anwendbar.

Siedepunkt / Siedebereich:	< - 20	°C	
Flammpunkt:	< - 20	°C	
Zündtemperatur:	232	°C	
Explosionsgefahr:	Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger Dampf-/Luftgemische möglich.		
Untere Explosionsgrenze:	1,4	Vol. %	
Obere Explosionsgrenze:	9,4	Vol. %	
Dichte bei 20°C:	0,93	g/cm <sup>3</sup>	rechnerisch
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	Unlöslich.		
Viskosität kinematisch:	Nicht anwendbar.		
Sonstige Angaben:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.		

## ABSCHNITT 10 Stabilität und Reaktivität

Reaktivität:	k.D.v.
Chemische Stabilität:	k.D.v.
Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	k.D.v.
Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:	Vor Hitze schützen. Entzündungsgefahr. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen fernhalten – nicht rauchen. Außer Reichweite von Kindern aufbewahren. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und 8.
Unverträgliche Materialien:	k.D.v.
Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft-Gemische möglich. Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

## ABSCHNITT 11 Toxikologische Angaben

### Angaben zu toxikologischen

#### Wirkungen:

#### Toxikologische Prüfungen:

Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung: Keine Daten verfügbar.

#### Akute Toxizität

106-97-8 Butan	
Akute inhalative Toxizität LC50	658 ppm Ratte / 4h

Spezifische Wirkungen im Tierversuch:	k.D.v.
Reizung:	k.D.v.
Ätzwirkung:	k.D.v.
Sensibilisierung:	k.D.v.
Toxizität bei wiederholter Verabreichung:	k.D.v.
Karzinogenität:	k.D.v.
Mutagenität:	k.D.v.
Reproduktionstoxizität:	k.D.v.
Sonstige Angaben zu Prüfungen:	Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.
Weitere Hinweise:	Toxikologische Daten liegen keine vor. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

## ABSCHNITT 12 Umweltbezogene Angaben

Toxizität:	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. Keine Daten verfügbar.
Persistenz und Abbaubarkeit:	Keine Daten verfügbar.
Verhalten in Umweltkompartimenten	
Bioakkumulationspotential:	Keine Daten verfügbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:	CAS-Nr.: Bezeichnung Log Pow 106-97-8 Butan 2,89
Mobilität im Boden:	Keine Daten verfügbar.
Ökotoxische Wirkungen	
Wassergefährdungsklasse:	2 (Selbsteinstufung nach VwVwS): wassergefährdend
Andere schädliche Wirkungen:	Keine Daten verfügbar.
Weitere Hinweise:	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen. Nicht geprüfte Zubereitung.

## ABSCHNITT 13 Hinweise zur Entsorgung

### Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend AVV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. (Bemerkung: Die Abfallschlüsselnummern / Abfallbezeichnung gemäß AVV sind aufzuführen).
-------------	---

**Verpackung**

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung: 15 01 10 VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a.n.g.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind. Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel: Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

**ABSCHNITT 14 Angaben zum Transport****Landtransport ADR/RID**

UN-Nummer: UN1950  
 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: DRUCKGASPACKUNGEN  
 Transportklassen: 2  
 Gefahrzettel: 2.1  
 Klassifizierungscode: 5F  
 Sondervorschriften: 190 327 344 625  
 Begrenzte Menge (LQ): 1L  
 Beförderungskategorie: 2  
 Tunnelbeschränkungscode: D  
 Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport: Freigestellte Menge: E0

**Binnenschifftransport**

UN-Nummer: UN1950  
 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: DRUCKGASPACKUNGEN  
 Transportklassen: 2  
 Gefahrzettel: 2.1  
 Klassifizierungscode: 5F  
 Sondervorschriften: 190 327 344 625  
 Begrenzte Menge (LQ): 1L  
 Sonstige einschlägige Angaben zum Binnenschifftransport: Freigestellte Menge: E0  
 Richtiger technischer Name: AEROSOLS

**Seeschifftransport IMDG/GGVSee**

UN-Nummer: UN1950  
 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: AEROSOLS  
 Transportklassen: 2  
 Verpackungsgruppe: ---  
 Gefahrzettel: 2, see SP63  
 Sondervorschriften: 63 190 277 327 344 959  
 Begrenzte Menge (LQ): See SP277  
 Beförderungskategorie: 2  
 EmS: F-D, S-U  
 Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschifftransport: Freigestellte Menge: E0

**ABSCHNITT 15 Rechtsvorschriften****Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU Vorschriften**

Kennzeichnung nach GefStoffV incl. EG-Richtlinien (67/548/EWG und 1999/45/EG): Siehe Abschnitt 2.

**Nationale Vorschriften**

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) sind zu beachten: D.h., wenn nicht sichergestellt ist, dass die unter Abschnitt 8 genannten Arbeitsplatzgrenzwerte unterschritten werden, dürfen Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden.

VOC: 186 g/l (20 %)  
 Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS): wassergefährdend  
 Stoffsicherheitsbeurteilung: Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

**ABSCHNITT 16 Sonstige Angaben**

Die in diesem SDB enthaltenen Informationen gelten ausschließlich für die Produkte, auf die sich dieses Blatt bezieht. Die obigen Informationen haben wir nach unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Herausgabe zur Verfügung gestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Fehlerfreiheit erhoben, die obige Information darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten. Nicht ausgefüllte Rubriken beruhen darauf, dass die Daten nicht bekannt sind bzw. dass Erfahrungen nicht vorliegen. Die Firma übernimmt keine Haftung und kann nicht für Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden. Wenn das Produkt in anderen Zubereitungen, Formulierungen oder Mischungen verwendet wird, muss sich der Anwender notwendigerweise vergewissern, ob sich die Klassifizierungen der Gefahren geändert haben. Die Aufmerksamkeit des Benutzers wird darauf gezogen, dass andere Gefahren entstehen können, wenn das Produkt für andere Zwecke verwendet wird als für diejenigen, für die es

empfohlen wurde. In solchen Fällen könnte eine erneute Bewertung nötig sein und sollte von dem Benutzer durchgeführt werden. Dieses SDB sollte nur dahingehend verwendet und reproduziert werden, dass die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit ergriffen werden können. Es fällt unter den Verantwortungsbereich der Anwender, die gesamten in diesem Dokument enthaltenen Informationen an (eine) nachfolgende Person(en) weiterzuleiten, die auf irgendeine Art und Weise mit diesem Produkt in Kontakt kommt/kommen, es handhabt/handhaben oder verwendet/verwenden. Es sollte überprüft werden, ob die im SDB zu Verfügung gestellten Informationen angemessen sind, bevor sie an Kunden / Personal weitergeleitet werden.

Hinsichtlich erforderlicher Schutzausrüstung verweisen wir auf unsere Produkte aus dem Bereich „Technolit Arbeitssicherheit“.

#### Literaturangaben und Datenquellen

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.  
 Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.  
 REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010.  
 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

#### Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

##### Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

**H220** Extrem entzündbares Gas.  
**H280** Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

#### Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

##### Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

**R12** Hochentzündlich.  
**R50** Sehr giftig für Wasserorganismen.  
**R51/53** Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.  
**R53** Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.  
**R65** Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.  
**R66** Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

#### Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

#### Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
AOX	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen
BimSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
EC	Effektive Konzentration
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals
IATA-DGR	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
IUCLID	International Univorm Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration / Lethal concentration
LD	Letale Dosis / Lethal dose
MARPOL	Maritime Pollution Convention – Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID:	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter Reglement internationale concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklassen gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS, Deutschland
WGK 1	WGK 1 = schwach wassergefährdend   WGK 2 = wassergefährdend   WGK 3 = stark wassergefährdend

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für dieses Produkt ungültig.

\* Daten gegenüber Vorversion geändert [(\*) - Unterpunkt / \*\* Abschnitt komplett geändert]

Dieses SDB entspricht formal der EG-Verordnung Nr. 1907/2006.

Inhaltliche Angaben, die nach dieser Verordnung notwendig sind/werden, werden in der vorgegebenen Zeit und nach Kenntnis der erforderlichen Informationen nachgetragen bzw. ergänzt.